



Bericht des Rechnungshofes

**Bezüge öffentlicher
Funktionäre in**

**Ländern und
Gemeinden**

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw	beziehungsweise
idF	in der Fassung
leg cit	legis citatae
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera
NÖ	niederösterreichisch(-e, -er, -es, -en)
Nr	Nummer
OÖ	oberösterreichisch(-e, -er, -es, -en)
RH	Rechnungshof
S	Schilling
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Österreichische Staatsdruckerei AG
Herausgegeben:	Wien, im Juli 1998



**Bericht
des Rechnungshofes**

über

**Bezüge öffentlicher Funktionäre in
Ländern und Gemeinden**

Teil A



Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre bildet den Artikel 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl I Nr 64/1997. § 1 Abs 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes legt für Funktionen in Ländern und Gemeinden — bezogen auf einen Ausgangsbetrag von 100 000 S (monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates) — folgende monatliche Bezüge als Obergrenzen fest:

1.	für einen Landeshauptmann	200 %
2.	für einen Landeshauptmannstellvertreter	190 %
3.	für ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	180 %
4.	für den Bürgermeister der außer Wien nach der Einwohnerzahl größten österreichischen Stadt	170 %
5.	für den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	150 %
6.	für einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	140 %
7.	für einen Amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien)	120 %
8.	für den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	110 %
9.	für einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	100 %
10.	für die Stellvertreter des Landtagspräsidenten	100 %
11.	für einen Abgeordneten zum Landtag	80 %

Die Bezüge gebühren vierzehnmals jährlich.

Gemäß § 1 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes hat die Landesgesetzgebung die Bezüge innerhalb der Obergrenzen des § 1 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes festzulegen, wobei der Bezug nach quantitativen und qualitativen Kriterien für Länder und Gemeinden abzustufen ist.

Gemäß § 11 Abs 2 leg cit sind die Regelungen bis zum 31. Dezember 1997 zu erlassen und spätestens mit 1. Juli 1998 in Kraft zu setzen. Sehen die geltenden landesgesetzlichen bezügerechtlichen Regelungen für einen Übergangszeitraum Bezüge vor, die unter den Obergrenzen des § 1 Abs 1 liegen und dem Abs 2 entsprechen, kann das Inkrafttreten der neuen bezügerechtlichen Änderungen der Länder auch erst mit Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode des Landtages vorgesehen werden.

Von dieser Übergangsregelung haben die Bundesländer Tirol und Vorarlberg Gebrauch gemacht.

Der RH hat nach Beschlußfassung aller bezügerechtlichen landesgesetzlichen Regelungen allen Landtagen darüber zu berichten, welche bezügerechtlichen Bestimmungen die Länder in Ausführung des § 1 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes, also hinsichtlich der Höhe der Aktivbezüge, getroffen haben. Dieser Bericht ist auch den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates zu übermitteln und zu veröffentlichen.

Die von den Ländern gemäß Artikel 1 § 1 Abs 2 beschlossenen Bestimmungen werden im folgenden auszugsweise wiedergegeben.



Teil B



Burgenland

Landesorgane	Burgenländisches Landesbezügegesetz, LGBl Nr 12/1998 erlassen am 3. Dezember 1997. Das Gesetz tritt gemäß § 18 leg cit mit 1. Juli 1998 in Kraft.																																				
Anwendungsbereich (§ 1)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter, den Mitgliedern der Burgenländischen Landesregierung und des Burgenländischen Landtages sowie dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für Burgenland gebühren Bezüge nach diesem Gesetz. 2 Die im Abs 1 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe" bezeichnet. 																																				
Bezüge und Sonderzahlungen																																					
Ausgangsbetrag (§ 2)	Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der monatliche Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates und beträgt 100 000 S.																																				
Höhe der Bezüge (§ 3)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bezüge betragen für <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 5%;">1.</td><td style="width: 90%;">den Landeshauptmann</td><td style="width: 5%; text-align: right;">185 %</td></tr> <tr><td>2.</td><td>den Landeshauptmannstellvertreter</td><td style="text-align: right;">175 %</td></tr> <tr><td>3.</td><td>ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist</td><td style="text-align: right;">165 %</td></tr> <tr><td>4.</td><td>den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">135 %</td></tr> <tr><td>5.</td><td>einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">125 %</td></tr> <tr><td>6.</td><td>den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates</td><td style="text-align: right;">105 %</td></tr> <tr><td>7.</td><td>den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">95 %</td></tr> <tr><td>8.</td><td>den 2. Präsidenten und den 3. Präsidenten des Landtages</td><td style="text-align: right;">85 %</td></tr> <tr><td>9.</td><td>einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">85 %</td></tr> <tr><td>10.</td><td>den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">65 %</td></tr> <tr><td>11.</td><td>einen Abgeordneten zum Landtag</td><td style="text-align: right;">65 %</td></tr> <tr><td>12.</td><td>den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">65 %</td></tr> </table> <p>des Ausgangsbetrages nach § 2.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2 Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug. 	1.	den Landeshauptmann	185 %	2.	den Landeshauptmannstellvertreter	175 %	3.	ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	165 %	4.	den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	135 %	5.	einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	125 %	6.	den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates	105 %	7.	den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	95 %	8.	den 2. Präsidenten und den 3. Präsidenten des Landtages	85 %	9.	einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	85 %	10.	den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	65 %	11.	einen Abgeordneten zum Landtag	65 %	12.	den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	65 %
1.	den Landeshauptmann	185 %																																			
2.	den Landeshauptmannstellvertreter	175 %																																			
3.	ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	165 %																																			
4.	den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	135 %																																			
5.	einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	125 %																																			
6.	den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates	105 %																																			
7.	den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	95 %																																			
8.	den 2. Präsidenten und den 3. Präsidenten des Landtages	85 %																																			
9.	einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	85 %																																			
10.	den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	65 %																																			
11.	einen Abgeordneten zum Landtag	65 %																																			
12.	den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	65 %																																			
Sonderzahlung (§ 5)	Außer den Bezügen gebührt dem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).																																				

Gemeindeorgane	Burgenländisches Gemeindebezügegesetz, LGBl Nr 14/1998, erlassen am 3. Dezember 1997. Das Gesetz tritt gemäß § 33 leg cit mit 1. Juli 1998 in Kraft.
Anwendungsbereich (§ 1)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Den Bürgermeistern, den Vizebürgermeistern, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), den mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates (zB Klubobmann, Ausschußobmann, Kassenführer), den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Ortsvorstehern (Stadtbezirksvorstehern) der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut des Burgenlandes gebühren Bezüge nach diesem Gesetz. 2 Die im Abs 1 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe der Gemeinden" bezeichnet.
Bezüge und Sonderzahlungen (§ 2)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der monatliche Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates und beträgt 100 000 S.
Sonderzahlung (§ 4)	Außer den Bezügen gebührt dem Organ der Gemeinde für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

Höhe der Bezüge der Organe, die nach der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl Nr 37/1965, vorgesehen sind

Bezug des Bürgermeisters (§ 6)	Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:																						
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden bis 500 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">10 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 501 bis 750 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">13 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 751 bis 1 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">16 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">18 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">20 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">23 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">27 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">32 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">36 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 5 001 bis 7 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">41 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden über 7 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">46 %</td></tr> </table>	in Gemeinden bis 500 Einwohner	10 %	in Gemeinden von 501 bis 750 Einwohner	13 %	in Gemeinden von 751 bis 1 000 Einwohner	16 %	in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner	18 %	in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner	20 %	in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner	23 %	in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner	27 %	in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner	32 %	in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner	36 %	in Gemeinden von 5 001 bis 7 000 Einwohner	41 %	in Gemeinden über 7 000 Einwohner	46 %
in Gemeinden bis 500 Einwohner	10 %																						
in Gemeinden von 501 bis 750 Einwohner	13 %																						
in Gemeinden von 751 bis 1 000 Einwohner	16 %																						
in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner	18 %																						
in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner	20 %																						
in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner	23 %																						
in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner	27 %																						
in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner	32 %																						
in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner	36 %																						
in Gemeinden von 5 001 bis 7 000 Einwohner	41 %																						
in Gemeinden über 7 000 Einwohner	46 %																						
Bezug der Vizebürgermeister (§ 7)	Dem ersten Vizebürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 40 % des Bezuges des Bürgermeisters, dem zweiten Vizebürgermeister ein Bezug in der Höhe von 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.																						
Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und des Kassenführers (§ 8)	Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Kassenführer, der Mitglied des Gemeinderates ist, gebührt ein Bezug in der Höhe von 15 % des Bezuges des Bürgermeisters.																						



Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates (§ 9)

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang zu berücksichtigen.

Bezug des Ortsvorstehers (§ 10)

Dem Ortsvorsteher gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

in Ortsverwaltungsteilen

bis 350 Einwohner	3 %
von 351 bis 700 Einwohner	4 %
von 701 bis 1 000 Einwohner	5,5 %
über 1 000 Einwohner	7 %

Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Eisenstädter Stadtrecht, LGBl Nr 38/1965, vorgesehen sind

Bezug des Bürgermeisters (§ 11)

Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 78 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2.

Bezug der Vizebürgermeister (§ 12)

Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates (§ 13)

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates (§ 14)

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 17 % des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates (§ 15)

Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

Bezug des Stadtbezirksvorstehers (§ 16)

Der Gemeinderat kann dem Stadtbezirksvorsteher einen Bezug bis zur Höhe von 20 % des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Stadtbezirke, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

10**Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Ruster Stadtrecht,
LGBl Nr 39/1965, vorgesehen sind**

Bezug des Bürgermeisters (§ 17)	Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 31 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2.
Bezug der Vizebürgermeister (§ 18)	Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35 % des Bezuges des Bürgermeisters.
Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates (§ 19)	Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20 % des Bürgermeisters.
Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates (§ 20)	Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 13 % des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.
Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates (§ 21)	Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 2 % des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.



Kärnten

Landesorgane	<p>Kärntner Bezügereformgesetz, LGBl Nr 130/1997, erlassen am 6. Oktober 1997. Die Bestimmungen treten gemäß Artikel V Abs 2 leg cit am 1. Juli 1998 in Kraft.</p>																						
Anwendungsbereich (§ 1)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Den Organen des Landes Kärnten und der Gemeinden des Landes Kärnten gebühren Bezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes. 2 Organe im Sinne des Abs 1 sind <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates und b) die Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtsenates der Landeshauptstadt Klagenfurt und der Stadt Villach und die Bürgermeister der übrigen Gemeinden. 																						
Bezüge und Sonderzahlungen																							
Ausgangsbetrag (§ 3)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der monatliche Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates und beträgt 100 000 S. 																						
Höhe der Bezüge (§ 4)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bezüge betragen für <table border="1" style="margin-left: 20px; width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>1. den Landeshauptmann</td><td style="text-align: right;">180 %</td></tr> <tr><td>2. den Landeshauptmann–Stellvertreter</td><td style="text-align: right;">171 %</td></tr> <tr><td>3. ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmann–Stellvertreter ist</td><td style="text-align: right;">162 %</td></tr> <tr><td>4. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">120 %</td></tr> <tr><td>5. einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">112 %</td></tr> <tr><td>6. den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates</td><td style="text-align: right;">96 %</td></tr> <tr><td>7. den Vizepräsidenten des Landesschulrates</td><td style="text-align: right;">66 %</td></tr> <tr><td>8. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">99 %</td></tr> <tr><td>9. einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>10. den Zweiten und Dritten Landtagspräsidenten</td><td style="text-align: right;">90 %</td></tr> <tr><td>11. einen Abgeordneten zum Landtag</td><td style="text-align: right;">57 %</td></tr> </table> <p style="margin-left: 20px;">des Ausgangsbetrages nach § 3.</p> 2 Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs 1 Z 1 bis 11, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug. 	1. den Landeshauptmann	180 %	2. den Landeshauptmann–Stellvertreter	171 %	3. ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmann–Stellvertreter ist	162 %	4. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	120 %	5. einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	112 %	6. den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates	96 %	7. den Vizepräsidenten des Landesschulrates	66 %	8. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	99 %	9. einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	90 %	10. den Zweiten und Dritten Landtagspräsidenten	90 %	11. einen Abgeordneten zum Landtag	57 %
1. den Landeshauptmann	180 %																						
2. den Landeshauptmann–Stellvertreter	171 %																						
3. ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmann–Stellvertreter ist	162 %																						
4. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	120 %																						
5. einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	112 %																						
6. den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates	96 %																						
7. den Vizepräsidenten des Landesschulrates	66 %																						
8. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	99 %																						
9. einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	90 %																						
10. den Zweiten und Dritten Landtagspräsidenten	90 %																						
11. einen Abgeordneten zum Landtag	57 %																						
Sonderzahlung (§ 6)	<p>Außer den Bezügen gebührt dem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).</p>																						

Gemeindeorgane

Bürgermeister aller Gemeinden und sonstige Mitglieder des Stadtsenates der Städte Villach und Klagenfurt

Kärntner Bezügereformgesetz, LGBl Nr 130/1997, erlassen am 6. Oktober 1997.

Die Bestimmungen treten gemäß Artikel V Abs 2 leg cit am 1. Juli 1998 in Kraft.

Höhe der Bezüge
(§ 4)

Die Bezüge betragen für

12.	den Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt	150 %
13.	einen Vizebürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt	130 %
14.	ein sonstiges Mitglieder des Stadtsenates der Landeshauptstadt Klagenfurt	114 %
15.	den Bürgermeister der Stadt Villach	144 %
16.	einen Vizebürgermeister der Stadt Villach	122 %
17.	ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates der Stadt Villach	108 %

des Ausgangsbetrages nach § 3.

- 3 Den Bürgermeistern der Kärntner Gemeinden, ausgenommen der Landeshauptstadt Klagenfurt und der Stadt Villach, gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages nach § 3:

in Gemeinden bis 1 000 Einwohner	20 %
in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner	23 %
in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner	26 %
in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner	29 %
in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner	32 %
in Gemeinden von 3 001 bis 3 500 Einwohner	34 %
in Gemeinden von 3 501 bis 4 000 Einwohner	36 %
in Gemeinden von 4 001 bis 6 000 Einwohner	38 %
in Gemeinden von 6 001 bis 10 000 Einwohner	40 %
in Gemeinden von 10 001 bis 20 000 Einwohner	78 %
in Gemeinden über 20 000 Einwohner	84 %

Ferner gilt der zitierte § 6 über die Sonderzahlung.

Sonstige Gemeindeorgane

Anmerkung: Entgegen der im § 11 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes festgelegten Verpflichtung, die diesbezüglichen Regelungen bis zum 31. Dezember 1997 zu erlassen, lagen zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichtes noch keine entsprechenden Beschlüsse des Kärntner Landtages vor.



Niederösterreich

Landesorgane	NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl 0032, erlassen am 9. Oktober 1997. Die Bestimmungen für Landesorgane traten gemäß § 26 Abs 1 Z 1 leg cit am 1. Jänner 1998 in Kraft.																						
Anwendungsbereich (§ 1)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung, den Mitgliedern des NÖ Landtages, dem amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich (Landesorgane) gebühren Bezüge nach diesem Gesetz. 2 Den Bürgermeistern, den Vizebürgermeistern, den Mitgliedern des Stadtsenates, Stadtrates und Gemeindevorstandes sowie den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates und den Ortsvorstehern (Gemeindeorgane) gebühren Bezüge, Entschädigungen oder Sitzungsgelder und Kommissionsgebühren nach diesem Gesetz. 3 Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gebühren Bezüge nach diesem Gesetz. 4 Die in den Abs 1 bis 3 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe" bezeichnet. 																						
Ausgangsbetrag (§ 2)	1 Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe beträgt monatlich 100 000 S (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates nach dem Bundesbezügegesetz).																						
Bezüge und Sonderzahlungen der Landesorgane																							
Höhe der Bezüge (§ 3)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bezüge betragen für <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">1. den Landeshauptmann</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">200 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. den Landeshauptmann-Stellvertreter</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">190 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. einen Landesrat</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">180 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. den Präsidenten des NÖ Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">150 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">5. einen Klubobmann im NÖ Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">140 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">6. den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">120 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">7. den Präsidenten des NÖ Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">110 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">8. einen Klubobmann im NÖ Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">100 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">9. den zweiten und dritten Präsidenten des NÖ Landtages</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">100 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">10. den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">100 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">11. einen Abgeordneten des NÖ Landtages</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">80 %</td> </tr> </table> <p>des Ausgangsbetrages nach § 2.</p>	1. den Landeshauptmann	200 %	2. den Landeshauptmann-Stellvertreter	190 %	3. einen Landesrat	180 %	4. den Präsidenten des NÖ Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	150 %	5. einen Klubobmann im NÖ Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	140 %	6. den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich	120 %	7. den Präsidenten des NÖ Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	110 %	8. einen Klubobmann im NÖ Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	100 %	9. den zweiten und dritten Präsidenten des NÖ Landtages	100 %	10. den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich	100 %	11. einen Abgeordneten des NÖ Landtages	80 %
1. den Landeshauptmann	200 %																						
2. den Landeshauptmann-Stellvertreter	190 %																						
3. einen Landesrat	180 %																						
4. den Präsidenten des NÖ Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	150 %																						
5. einen Klubobmann im NÖ Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	140 %																						
6. den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich	120 %																						
7. den Präsidenten des NÖ Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	110 %																						
8. einen Klubobmann im NÖ Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	100 %																						
9. den zweiten und dritten Präsidenten des NÖ Landtages	100 %																						
10. den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich	100 %																						
11. einen Abgeordneten des NÖ Landtages	80 %																						

- 2 Hätte ein Landesorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.
- 3 Hat der Vizepräsident des Landesschulrates neben dem Bezug nach Abs 1 Z 10 gleichzeitig Anspruch auf ein Einkommen aus einer anderen Tätigkeit, so ist der Bezug nach Abs 1 Z 10 um das Ausmaß des Bruttoeinkommens zu kürzen.

Sonderzahlung (§ 5)

Neben den Bezügen gebührt dem Landesorgan für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

Gemeindeorgane

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl 0032, erlassen am 9. Oktober 1997. Die Bestimmungen für Gemeindeorgane treten gemäß § 26 Abs 1 Z 2 leg cit am 1. Juli 1998 in Kraft.

Ansprüche der Gemeindeorgane

- 1 Höhe der Bezüge und Entschädigungen in einer Stadt mit eigenem Statut (§ 14)

Der Bezug des Bürgermeisters einer Stadt mit eigenem Statut hat von 55 % bis höchstens 130 % des Ausgangsbetrages nach § 2 zu betragen und ist durch Verordnung des Gemeinderates (§ 18) festzusetzen.

- 2 Die Bezüge dürfen für
 1. jedes zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Mitglied des Stadtsenates 80 %
 2. ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates, ausgenommen eines nach Z 1, 50 %

des für den Bürgermeister nach Abs 1 festgesetzten Bezuges nicht übersteigen.

- 3 die Entschädigungen dürfen für
 1. ein Mitglied des Gemeinderates 20 %
 2. den Vorsitzenden des Kontrollausschusses 50 %

des für den Bürgermeister nach Abs 1 festgesetzten Bezuges nicht übersteigen.

Höhe der Bezüge und Entschädigungen in anderen Gemeinden (§ 15)



1 Der Bezug des Bürgermeisters einer Gemeinde ist in den Gemeinden

bis zu 500 Einwohner in der Höhe von	12 bis 22 %
von 501 bis 1 000 Einwohner in der Höhe von	14 bis 24 %
von 1 001 bis 1 500 Einwohner in der Höhe von	16 bis 26 %
von 1 501 bis 2 000 Einwohner in der Höhe von	18 bis 28 %
von 2 001 bis 2 500 Einwohner in der Höhe von	21 bis 31 %
von 2 501 bis 3 000 Einwohner in der Höhe von	23 bis 33 %
von 3 001 bis 4 000 Einwohner in der Höhe von	26 bis 36 %
von 4 001 bis 5 000 Einwohner in der Höhe von	29 bis 39 %
von 5 001 bis 10 000 Einwohner in der Höhe von	32 bis 50 %
von 10 001 bis 20 000 Einwohner in der Höhe von	42 bis 60 %
über 20 000 Einwohner in der Höhe von	53 bis 80 %

des Ausgangsbetrages nach § 2 durch Verordnung des Gemeinderates (§ 18) festzusetzen.

3 Die Entschädigungen haben für

1. den (Ersten) Vizebürgermeister bis 50 %
2. den Zweiten Vizebürgermeister bis 40 %
3. den Dritten Vizebürgermeister bis 35 %
4. die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), ein Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt ist, einen Ortsvorsteher bis 30 %
5. die Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse bis 15 %
6. die Umweltgemeinderäte bis 15 %
7. die Mitglieder des Gemeinderates bis 7,5 %, mindestens jedoch 3 %

des für den Bürgermeister nach Abs 1 festgesetzten Bezuges zu betragen, wobei die Entschädigungen für ein Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt ist, oder einen Ortsvorsteher nicht höher festgesetzt werden dürfen als die Entschädigung für ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates).

4 Der Gemeinderat kann beschließen, daß den Mitgliedern des Gemeinderates anstelle der Entschädigung gemäß Abs 3 Z 7 für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von höchstens 20 % des Bezuges des Bürgermeisters gebührt.

Kommissionsgebühr
(§ 16)

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages (§ 2) beträgt oder die ein Sitzungsgeld gemäß § 15 Abs 4 beziehen und die besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, kann zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von höchstens 0,05 % des Ausgangsbetrages (§ 2) zuerkannt werden, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Bezügevorrang und Sonderzahlungen (§ 17)

- 1 Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen nach diesem Gesetz, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Betrag.
- 2 Neben den Bezügen (§ 14 Abs 1 und 2 und § 15 Abs 1) gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung im Sinne des § 5.

Festsetzung der Bezüge und Entschädigungen (§ 18)

Die Höhe der Bezüge, der Entschädigungen oder des Sitzungsgeldes und der Kommissionsgebühr und die besonderen Aufgaben gemäß § 16 hat der Gemeinderat mit Verordnung festzulegen, wobei

1. die Größe (Fläche, Einwohnerzahl innerhalb der Stufe gemäß § 15 Abs 1) der Gemeinde und
2. die besondere Aufgabenstellung der Gemeinde in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder sonstiger Funktion sowie die sich daraus ergebende Arbeitsbelastung

zu berücksichtigen sind.

Funktionäre der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Höhe der Bezüge, Pensionsvorsorge (§ 23)

- 1 (1) Die Bezüge betragen für
 1. den Präsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer 75 %
 2. einen Vizepräsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer 55 %

des Ausgangsbetrages nach § 2.



Oberösterreich

Landesorgane

Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Oberösterreich (OÖ Landes-Bezügegesetz 1998), LGBl Nr 10/1998, erlassen am 17. Dezember 1997.
Das Gesetz tritt gemäß § 10 leg cit am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bezüge und Sonderzahlungen (§ 1)

- 1 Den Mitgliedern der OÖ Landesregierung und des OÖ Landtages sowie dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates (im folgenden als Organe bezeichnet) gebühren Bezüge nach diesem Landesgesetz.
- 2 Außer den Bezügen gebührt jedem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Landesgesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).
- 3 Auf Bezüge und Sonderzahlungen kann nicht verzichtet werden.

Höhe der Bezüge (§ 2)

- 1 Die Bezüge betragen für

1.	den Landeshauptmann	195 %
2.	den Landeshauptmann-Stellvertreter	185 %
3.	einen Landesrat	175 %
4.	den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	140 %
5.	einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	135 %
6.	den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates	120 %
7.	den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	96 %
8.	den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	69 %
9.	den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	100 %
10.	einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	95 %
11.	den Zweiten und Dritten Präsidenten des Landtages	90 %
12.	einen Abgeordneten zum Landtag	75 %

des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

- 2 Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

Gemeindeorgane

Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe der Gemeinden (OÖ Gemeinde-Bezügegesetz 1998), LGBl Nr 9/1998, erlassen am 17. Dezember 1997.

Dieses Gesetz tritt gemäß § 8 leg cit am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bezüge und Sonderzahlungen (§ 1)

- 1 Den Bürgermeistern aller Gemeinden Oberösterreichs sowie den Mitgliedern der Stadtsekte der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr (im folgenden als Organe bezeichnet) gebühren Bezüge nach diesem Landesgesetz.
- 2 Außer den Bezügen gebührt jedem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Landesgesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).
- 3 Auf Bezüge und Sonderzahlungen kann nicht verzichtet werden.

Höhe der Bezüge (§ 2)

- 1 Die Bezüge betragen für

1. den Bürgermeister von Linz	165 %
2. den Bürgermeister von Wels	165 %
3. den Bürgermeister von Steyr	165 %
4. einen Vizebürgermeister von Linz	150 %
5. einen Vizebürgermeister von Wels	
a) wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird	120 %
b) wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht oder die Funktion als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments ausgeübt wird	85 %
6. einen Vizebürgermeister von Steyr	
a) wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird	115 %
b) wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht oder die Funktion als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments ausgeübt wird	80 %
7. einen Stadtrat von Linz	140 %
8. einen Stadtrat von Wels	
a) wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird	95 %
b) wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht oder die Funktion als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments ausgeübt wird	65 %
9. einen Stadtrat von Steyr	
a) wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird	85 %
b) wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht oder die Funktion als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments ausgeübt wird	55 %
10. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnern	
a) wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird	100 %
b) wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht oder die Funktion als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments ausgeübt wird	75 %



11.	einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 15 001 bis 20 000 Einwohnern	
	a) wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird	90 %
	b) wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht oder die Funktion als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments ausgeübt wird	65 %
12.	einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 10 001 bis 15 000 Einwohnern	
	a) wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird	80 %
	b) wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht oder die Funktion als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments ausgeübt wird	55 %
13.	einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 4 501 bis 10 000 Einwohnern	
	a) wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird	70 %
	b) wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht oder die Funktion als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments ausgeübt wird	45 %
14.	einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 3 001 bis 4 500 Einwohnern	35 %
15.	einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 2 001 bis 3 000 Einwohnern	30 %
16.	einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 1 001 bis 2 000 Einwohnern	25 %
17.	einen Bürgermeister einer Gemeinde bis zu 1 000 Einwohnern	20 %

des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

- 6 Zusätzlich zum Bezug gemäß Abs 1 gebührt den Organen, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben und nicht Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, der Ersatz des mit ihrer Funktionsausübung verbundenen nachweislichen Verdienstentganges aus einer selbständigen oder unselbständigen beruflichen Tätigkeit in dem von der Landesregierung durch Verordnung festzulegenden Ausmaß der Arbeitsstunden pro Jahr. In dieser Verordnung kann die Höhe des Verdienstentganges auch in Form eines Pauschbetrages pro Stunde festgelegt werden.

Anmerkung: Der in dieser Bestimmung vorgesehene Ersatz des Verdienstentganges steht im Widerspruch zu § 2 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes, wonach die Landesgesetzgebung in den bezugerechtlichen Regelungen einen einheitlichen Bezug vorzusehen hat, neben dem keine sonstigen Leistungen für die betreffende Funktion zulässig sind, außer eine den Grundsätzen der Regelung des Bundes entsprechende Bezugsfortzahlung-, Aufwandsersatz- und Dienstwagenregelung.

OÖ Bezügereform-Begleitgesetz 1998, LGBl Nr 8/1998, erlassen am 17. Dezember 1997.

Das Gesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz (Artikel VI)

§ 12 Abs 6 lautet:

"(6) Jene Mitglieder des Gemeinderates, die nicht gleichzeitig eine Funktion nach dem OÖ Gemeindebezügegesetz 1998 ausüben, haben Anspruch auf einen Bezug in Höhe von 16,5 %, sofern sie jedoch die Funktion des Vorsitzenden einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern ausüben, in Höhe von 25 % des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Auf diesen Bezug kann nicht verzichtet werden; § 1 Abs 2 und § 3 OÖ Gemeinde-Bezügegesetz 1998 sind anzuwenden."

Änderung des Statuts für die Stadt Wels (Artikel VII)

§ 12 Abs 6 lautet:

"(6) Jene Mitglieder des Gemeinderates, die nicht gleichzeitig eine Funktion nach dem OÖ Gemeinde-Bezügegesetz 1998 ausüben, haben Anspruch auf einen Bezug in Höhe von 15 %, sofern sie jedoch die Funktion der Vorsitzenden einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern ausüben, in Höhe von 22,5 % des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Auf diesen Bezug kann nicht verzichtet werden; § 1 Abs 2 und § 3 OÖ Gemeinde-Bezügegesetz 1998 sind anzuwenden."

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr (Artikel VIII)

§ 12 Abs 6 lautet:

"(6) Jene Mitglieder des Gemeinderates, die nicht gleichzeitig eine Funktion nach dem OÖ Gemeinde-Bezügegesetz 1998 ausüben, haben Anspruch auf einen Bezug in Höhe von 14,5 %, sofern sie jedoch die Funktion der Vorsitzenden einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern ausüben, in Höhe von 22 % des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Auf diesen Bezug kann nicht verzichtet werden; § 1 Abs 2 und § 3 OÖ Gemeinde-Bezügegesetz 1998 sind anzuwenden."

Änderung der OÖ Gemeindeordnung 1990 (Artikel IX)

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld (§ 34)

- 1 Den Vizebürgermeistern und Fraktionsobmännern, die nicht zugleich Bürgermeister sind, gebührt eine Aufwandsentschädigung.
- 2 Die Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeister beträgt:
 1. in Gemeinden mit höchstens 1 000 Einwohnern

für den 1. Vizebürgermeister	15 %
für den 2. Vizebürgermeister	10 %
 2. in Gemeinden mit höchstens 4 500 Einwohnern

für den 1. Vizebürgermeister	20 %
für den 2. Vizebürgermeister	15 %
für den 3. Vizebürgermeister	10 %



3.	in Gemeinden mit höchstens 15 000 Einwohnern	
	für den 1. Vizebürgermeister	30 %
	für den 2. Vizebürgermeister	20 %
	für den 3. Vizebürgermeister	15 %
4.	in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern	
	für den 1. Vizebürgermeister	40 %
	für den 2. Vizebürgermeister	30 %
	für den 3. Vizebürgermeister	20 %

des Bezuges des Bürgermeisters. Als Bezug des Bürgermeisters gilt der Bezug, der gemäß § 2 Abs 1 des OÖ Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde festgesetzt ist.

- 3 Für die Besorgung wichtiger Aufgaben kann durch Verordnung des Gemeinderates auch für die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die nicht zugleich Bürgermeister oder Vizebürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen festzusetzen und darf 30 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters nicht übersteigen; Abs 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.
- 4 Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionsobmänner beträgt 15 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters; Abs 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Hat ein Fraktionsobmann aufgrund der Abs 2 und 3 mehrere Ansprüche auf eine Aufwandsentschädigung, ist ihm nur die jeweils höhere auszuzahlen.
- 5 Sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Abs 1 bis 4 und kein Bezug im Sinn des OÖ Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt, haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist. Das Sitzungsgeld muß mindestens mit 1 % und darf höchstens mit 3 % des Bezuges des Bürgermeisters festgelegt werden. Abs 2 letzter Satz gilt sinngemäß.



Salzburg

Landesorgane

Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3/1998, erlassen am 22. Oktober 1997.

Das Gesetz tritt gemäß § 16 leg cit am 1. Juli 1998 in Kraft.

Anwendungsbereich (§ 1)

- 1 Dieses Gesetz regelt die Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Gemeinden des Landes und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg.
- 2 Die unter Abs 1 fallenden Funktionen werden in diesem Gesetz als "Organe" bezeichnet. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg wird kurz als Landwirtschaftskammer bezeichnet.

Gemeinsame Bestimmungen (§ 3)

- 1 Außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz gebühren den Organen für die Ausübung der jeweiligen Funktion keine Leistungen. Insbesondere sind mit den Ansprüchen auch alle ihnen mit der Ausübung der Funktion verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- 2 Auf die Ansprüche nach diesem Gesetz kann, soweit sie nicht von der Stellung eines Antrages hierauf abhängen, nicht verzichtet werden.
- 3 Für die zahlenmäßige und betragliche Begrenzung mehrerer Bezüge, Ruhebezüge oder Versorgungsbezüge nach bezugerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder oder nach entsprechenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften gelten die §§ 4 bis 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997, in der jeweils geltenden Fassung.

Monatliche Bezüge und Sonderzahlungen

Anspruch auf monatliche Bezüge und deren Höhe (§ 4)

- 1 Als monatlicher Bezug gebühren

1. dem Präsidenten des Landtages	110 000 S
2. dem Zweiten Präsidenten des Landtages	85 000 S
3. dem Dritten Präsidenten des Landtages	75 000 S
4. einem Klubvorsitzenden im Landtag	95 000 S
5. einem Mitglied des Landtages, das nicht unter Z 1 bis 4 fällt	60 000 S
6. dem Landeshauptmann	195 000 S
7. dem Landeshauptmann-Stellvertreter	180 000 S
8. einem Landesrat	170 000 S
9. dem Direktor des Landesrechnungshofes	105 000 S
10. dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates	110 000 S
11. dem Vizepräsidenten des Landesschulrates	65 000 S
12. dem Bürgermeister der Stadt Salzburg	165 000 S
13. einem Bürgermeister-Stellvertreter der Stadt Salzburg	145 000 S

14.	einem Stadtrat der Stadt Salzburg einem Klubvorsitzenden im Gemeinderat der Stadt	130 000 S
15.	Salzburg, der Mitglied des Stadtsenates ist ansonsten	75 000 S 65 000 S
16.	einem Mitglied des Stadtsenates, das nicht unter Z 15 fällt, und einem Vorsitzenden eines Ausschusses im Gemeinderat der Stadt Salzburg	38 000 S
17.	einem Mitglied des Gemeinderates der Stadt Salz- burg, das nicht unter Z 12 bis 16 fällt	28 000 S
	einem Bürgermeister einer anderen Gemeinde des Landes bei einer Einwohnerzahl	28 000 S
	von über 13 000	80 000 S
	von 11 001 bis 13 000	77 000 S
	von 9 001 bis 11 000	73 000 S
18.	von 7 001 bis 9 000	68 000 S
	von 5 001 bis 7 000	62 000 S
	von 3 001 bis 5 000	55 000 S
	von 2 001 bis 3 000	47 000 S
	von 1 001 bis 2 000	38 000 S
	bis 1 000	28 000 S
19.	dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer	70 000 S
20.	den Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer	18 000 S

- 2 Hätte eine Person gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs 1, ausgenommen auf einen nach den Z 1 bis 5 oder 11 zusammen mit einem nach den Z 15 bis 20 oder auf einen nach den Z 1 bis 5 zusammen mit einem nach der Z 11, gebührt nur der jeweils höhere Bezug.
- 3 Im Fall der Bestellung eines geschäftsführenden Klubvorsitzenden im Landtag oder im Gemeinderat gebührt der monatliche Bezug gemäß Abs 1 Z 4 bzw 15 nur diesem.
- 5 Für Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg, die zur Ausübung des Amtes freie Zeit oder Dienstfreistellung nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines anderen Landes ohne Kürzung der Bezüge gewährt erhalten, vermindert sich der Bezug nach Abs 1, und zwar der des Bürgermeisters um ein Zehntel und der der sonstigen Mitglieder um ein Zwanzigstel des Brutto-Diensteinkommens.

Sonderzahlungen (§ 6)

Neben den monatlichen Bezügen gebührt dem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der monatlichen Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).



Gemeindeorgane

Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg
Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3/1998, erlassen am 22. Oktober 1997.

Es gelten die bei den Landesorganen zitierten Bestimmungen.

Sonstige Gemeindeorgane

Anmerkung: Im Land Salzburg ist es bei der Besoldung von Mitgliedern der Gemeindevertretung zu keinen Änderungen der hierfür maßgeblichen Bestimmungen gekommen. Die Änderungen des Gemeindeorgane-Bezügegesetzes bezogen sich durchwegs auf erforderliche Übergangsregelungen.



Steiermark

- Landesorgane** Steiermärkisches Bezügereformgesetz, erlassen am 1. Juli 1997, LGBl Nr 72/1997, Artikel I, Steiermärkisches Landes-Bezügegesetz. Dieses Gesetz trat gemäß § 19 leg cit am 1. Oktober 1997 in Kraft.
- Anwendungsbereich (§ 1)**
- 1 Dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter, den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung und des Steiermärkischen Landtages sowie dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.
 - 2 Die in Abs 1 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe" bezeichnet.
- Bezüge und Sonderzahlungen**
- Ausgangsbetrag (§ 2)**
- 1 Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe richtet sich nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.
- Höhe der Bezüge (§ 3)**
- 1 Die Bezüge betragen für

1. den Landeshauptmann	190 %
2. den Landeshauptmannstellvertreter	180 %
3. ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	170 %
4. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	135 %
5. einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	125 %
6. den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates	105 %
7. den Vizepräsidenten des Landesschulrates	95 %
8. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	95 %
9. einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird)	85 %
10. den Zweiten und Dritten Präsidenten des Landtages	85 %
11. einen Abgeordneten zum Landtag	65 %

 des Ausgangsbetrages nach § 2.
 - 2 Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.
 - 3 Hat der Vizepräsident des Landesschulrates neben dem Bezug nach Abs 1 Z 7 gleichzeitig Anspruch auf ein Einkommen aus einer anderen beruflichen Tätigkeit, so ist der Bezug nach Abs 1 Z 7 um das Ausmaß des Nettoeinkommens zu kürzen.
- Sonderzahlung (§ 5)** Außer den Bezügen gebührt dem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

Gemeindeorgane	Steiermärkisches Bezügereformgesetz, erlassen am 1. Juli 1997, LGBl Nr 72/1997, Artikel VI, Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz. Dieses Gesetz trat gemäß Artikel XIII des Steiermärkischen Bezügereformgesetzes am 1. Oktober 1997 in Kraft.
Anwendungsbereich (§ 1)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Den gemäß der Gemeindeordnung 1967 sowie dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 vorgesehenen Organen bzw deren Mitgliedern sowie den Bezirksvorstehern bzw Bezirksvorsteherstellvertretern der Landeshauptstadt Graz gebühren Bezüge nach diesem Landesgesetz. 2 Der in Abs 1 angeführte Personenkreis wird in der Gesamtheit als "Organe der Gemeinden" bezeichnet.
Bezüge und Sonderzahlungen	
Ausgangsbetrag (§ 2)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe der Gemeinden richtet sich nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.
Anfall und Einstellung der Bezüge (§ 3)	<ol style="list-style-type: none"> 4 Hätte ein Organ der Gemeinde gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.
Sonderzahlung (§ 4)	Außer den Bezügen gebührt dem Organ der Gemeinde für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Landesgesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

Höhe der Bezüge der Organe, die nach der Gemeindeordnung 1967 vorgesehen sind

Bezug des Bürgermeisters (§ 6)	Den Bürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1:																						
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden bis 500 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">13,5 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 501 bis 1 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">18,0 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">20,5 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">22,5 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">24,0 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">28,0 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">28,5 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">30,5 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">39,5 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden von 10 001 bis 20 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">59,0 %</td></tr> <tr><td style="border-bottom: 1px solid black;">in Gemeinden über 20 000 Einwohner</td><td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">79,0 %</td></tr> </table>	in Gemeinden bis 500 Einwohner	13,5 %	in Gemeinden von 501 bis 1 000 Einwohner	18,0 %	in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner	20,5 %	in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner	22,5 %	in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner	24,0 %	in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner	28,0 %	in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner	28,5 %	in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner	30,5 %	in Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner	39,5 %	in Gemeinden von 10 001 bis 20 000 Einwohner	59,0 %	in Gemeinden über 20 000 Einwohner	79,0 %
in Gemeinden bis 500 Einwohner	13,5 %																						
in Gemeinden von 501 bis 1 000 Einwohner	18,0 %																						
in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner	20,5 %																						
in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner	22,5 %																						
in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner	24,0 %																						
in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner	28,0 %																						
in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner	28,5 %																						
in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner	30,5 %																						
in Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner	39,5 %																						
in Gemeinden von 10 001 bis 20 000 Einwohner	59,0 %																						
in Gemeinden über 20 000 Einwohner	79,0 %																						



Bezug des Vizebürgermeisters (§ 7)

Dem Vizebürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1:

in Gemeinden bis 500 Einwohner	3,4 %
in Gemeinden von 501 bis 1 000 Einwohner	4,5 %
in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner	5,1 %
in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner	5,6 %
in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner	6,0 %
in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner	7,0 %
in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner	7,1 %
in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner	7,6 %
in Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner	9,9 %
in Gemeinden von 10 001 bis 20 000 Einwohner	14,7 %
in Gemeinden über 20 000 Einwohner	19,7 %

Bezug des Gemeindegassiers (§ 8)

Dem Gemeindegassier gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1:

in Gemeinden bis 500 Einwohner	6,7 %
in Gemeinden von 501 bis 1 000 Einwohner	9,0 %
in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner	10,2 %
in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner	11,2 %
in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner	12,0 %
in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner	14,0 %
in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner	14,2 %
in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner	15,2 %
in Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner	19,7 %
in Gemeinden von 10 001 bis 20 000 Einwohner	29,5 %
in Gemeinden über 20 000 Einwohner	39,5 %

Anmerkung: Der "Gemeindegassier" ist als Organ der Gemeinde in § 14 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 gesondert angeführt. Er gehört gemäß § 18 leg cit dem Gemeindevorstand an.

Bezug des Gemeindegassiers, wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht (§ 9)

Wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht, gebührt dem Gemeindegassier ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1:

in Gemeinden bis 500 Einwohner	4,0 %
in Gemeinden von 501 bis 1 000 Einwohner	5,4 %
in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner	6,1 %
in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner	6,7 %
in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner	7,2 %
in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner	8,4 %
in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner	8,5 %
in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner	9,1 %
in Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner	11,8 %
in Gemeinden von 10 001 bis 20 000 Einwohner	17,7 %
in Gemeinden über 20 000 Einwohner	23,7 %

Bezüge der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder, der Obmänner der Ausschüsse, der Ortsvorsteher und solcher Gemeinderatsmitglieder, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut sind (§ 10)

- 1 Den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1:

in Gemeinden bis 500 Einwohner	2,7 %
in Gemeinden von 501 bis 1 000 Einwohner	3,6 %
in Gemeinden von 1 001 bis 1 500 Einwohner	4,1 %
in Gemeinden von 1 501 bis 2 000 Einwohner	4,5 %
in Gemeinden von 2 001 bis 2 500 Einwohner	4,8 %
in Gemeinden von 2 501 bis 3 000 Einwohner	5,6 %
in Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohner	5,7 %
in Gemeinden von 4 001 bis 5 000 Einwohner	6,1 %
in Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner	7,9 %
in Gemeinden von 10 001 bis 20 000 Einwohner	11,8 %
in Gemeinden über 20 000 Einwohner	15,8 %

- 2 Den Obmännern der Ausschüsse, den Ortsvorstehern und solchen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, kann nach Maßgabe ihrer Tätigkeit ein Bezug gewährt werden. Dieser Bezug darf das Höchstausmaß des in Abs 1 festgesetzten Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1 nicht überschreiten.

Höhe der Bezüge der Organe, die gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 vorgesehen sind

Bezug des Bürgermeisters (§ 12)

Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 155 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1.

Bezug des Bürgermeisterstellvertreters (§ 13)

Dem Bürgermeisterstellvertreter gebührt ein Bezug in der Höhe von 130 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1.

Bezug der Stadträte (§ 14)

Den Stadträten gebührt ein Bezug in der Höhe von 120 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1.

Bezug der Mitglieder des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören (§ 15)

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören, gebührt ein Bezug in der Höhe von 23 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1.

Bezug der Bezirksvorsteher (§ 16)

Den Bezirksvorstehern gebührt ein Bezug in der Höhe von 20 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1.

Bezug der Bezirksvorsteherstellvertreter (§ 17)

Den Bezirksvorsteherstellvertretern gebührt ein Bezug in der Höhe von 5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs 1.



Tirol

Landesorgane	<p>Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 23/1998, erlassen am 11. Dezember 1997.</p> <p>Gemäß § 17 Abs 1 leg cit tritt dieses Gesetz für die Mitglieder der Landesregierung mit 1. März 1998 in Kraft. Ferner treten diese Bestimmungen gemäß § 17 Abs 2 leg cit für die Mitglieder des Landtages und den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates mit Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.</p>																				
Anspruchsberechtigte (§ 1)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Dem Landeshauptmann, den Landeshauptmannstellvertretern, den Landesräten, den Mitgliedern des Landtages und dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gebühren Bezüge nach diesem Gesetz. 2 Die im Abs 1 genannten Personen werden im folgenden kurz als "Organe" bezeichnet. 																				
Bezüge, Sonderzahlungen																					
Ausgangsbetrag (§ 2)	Der Ausgangsbetrag für die Bezüge nach diesem Gesetz beträgt 100 000 S.																				
Höhe der Bezüge (§ 3)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bezüge betragen für <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) den Landeshauptmann</td> <td style="text-align: right;">180 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) einem Landeshauptmannstellvertreter</td> <td style="text-align: right;">170 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) einen Landesrat</td> <td style="text-align: right;">160 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">den Präsidenten des Landtages</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) 1. wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt</td> <td style="text-align: right;">120 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">2. wenn er einen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt</td> <td style="text-align: right;">88 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e) einen Vizepräsidenten des Landtages</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">f) einen Klubobmann im Landtag (wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt)</td> <td style="text-align: right;">96 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">g) einen Abgeordneten zum Landtag</td> <td style="text-align: right;">64 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">h) den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates</td> <td style="text-align: right;">96 %</td> </tr> </table> <p>des Ausgangsbetrages.</p> 2 Hat ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs 1, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug. 	a) den Landeshauptmann	180 %	b) einem Landeshauptmannstellvertreter	170 %	c) einen Landesrat	160 %	den Präsidenten des Landtages		d) 1. wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt	120 %	2. wenn er einen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt	88 %	e) einen Vizepräsidenten des Landtages	80 %	f) einen Klubobmann im Landtag (wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt)	96 %	g) einen Abgeordneten zum Landtag	64 %	h) den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates	96 %
a) den Landeshauptmann	180 %																				
b) einem Landeshauptmannstellvertreter	170 %																				
c) einen Landesrat	160 %																				
den Präsidenten des Landtages																					
d) 1. wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt	120 %																				
2. wenn er einen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt	88 %																				
e) einen Vizepräsidenten des Landtages	80 %																				
f) einen Klubobmann im Landtag (wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt)	96 %																				
g) einen Abgeordneten zum Landtag	64 %																				
h) den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates	96 %																				
Sonderzahlungen (§ 5)	Außer den Bezügen gebührt dem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe eines Sechstels der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr zustehen (13. und 14. Monatsbezug).																				

Gemeindeorgane	Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 25/1998, erlassen am 11. Dezember 1997. Gemäß § 23 leg cit tritt dieses Gesetz hinsichtlich der Funktionäre der Landeshauptstadt Innsbruck mit 1. Juli 1998 und für die Funktionäre der anderen Gemeinden Tirols mit dem Beginn ihrer Funktion nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 1998 in Kraft.
Anspruchsberechtigte (§ 1)	Den Bürgermeistern und den übrigen Mitgliedern der Gemeinderäte der Gemeinden in Tirol gebühren für die Ausübung ihrer Funktion Bezüge ausschließlich nach diesem Gesetz.
Höhe des Ausgangsbetrages (§ 2)	Der Ausgangsbetrag für die Bezüge nach diesem Gesetz beträgt 100 000 S.

Höhe der Bezüge der Bürgermeister und sonstiger Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck

Bezug des Bürgermeisters (§ 3)	1 Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Bezug. Dieser beträgt in Gemeinden mit	
	höchstens 500 Einwohnern	19,8 %
	501 bis 1 000 Einwohnern	25,3 %
	1 001 bis 2 000 Einwohnern	33,0 %
	2 001 bis 5 000 Einwohnern	41,8 %
	5 001 bis 8 000 Einwohnern	48,4 %
	8 001 bis 10 000 Einwohnern	53,9 %
	über 10 000 Einwohnern	59,4 %
	des Ausgangsbetrages.	
	2 Dem Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeinderat entsprechend dem besonderen Maß der Verantwortung und dem besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand einen monatlichen Bezug bis 75 % des Ausgangsbetrages zuerkennen.	
Bezug des Bürgermeister-Stellvertreters (§ 4)	1 Dem Bürgermeister-Stellvertreter gebührt ein monatlicher Bezug. Dieser beträgt in Gemeinden mit	
	höchstens 500 Einwohnern	3,6 %
	501 bis 1 000 Einwohnern	4,6 %
	1 001 bis 2 000 Einwohnern	6,0 %
	2 001 bis 5 000 Einwohnern	7,6 %
	5 001 bis 8 000 Einwohnern	8,8 %
	8 001 bis 10 000 Einwohnern	9,8 %
	über 10 000 Einwohnern	10,8 %
	des Ausgangsbetrages.	



- 2 Dem Bürgermeister–Stellvertreter, dem bestimmte zusätzliche Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen werden, gebührt ein erhöhter monatlicher Bezug. Diesen kann der Gemeinderat entsprechend dem Maß der Verantwortung und dem Zeit- und Arbeitsaufwand in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern bis	9,0 %
501 bis 1 000 Einwohnern bis	11,5 %
1 001 bis 2 000 Einwohnern bis	15,0 %
2 001 bis 5 000 Einwohnern bis	19,0 %
5 001 bis 8 000 Einwohnern bis	22,0 %
8 001 bis 10 000 Einwohnern bis	24,5 %
über 10 000 Einwohnern bis	27,0 %

des Ausgangsbetrages festsetzen.

Bezug sonstiger Mitglieder des Gemeinderates (§ 5)

- 1 Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates), den Obmännern von gemeinderätlichen Ausschüssen und den Mitgliedern des Gemeinderates, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen werden, gebührt ein monatlicher Bezug. Diesen kann der Gemeinderat entsprechend dem Maß der Verantwortung und dem Zeit- und Arbeitsaufwand in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern bis	5,4 %
501 bis 1 000 Einwohnern bis	6,9 %
1 001 bis 2 000 Einwohnern bis	9,0 %
2 001 bis 5 000 Einwohnern bis	11,4 %
5 001 bis 8 000 Einwohnern bis	13,2 %
8 001 bis 10 000 Einwohnern bis	14,7 %
über 10 000 Einwohnern bis	16,2 %

des Ausgangsbetrages festsetzen.

- 2 Für Ortsvorsteher (§ 49 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, in der jeweils geltenden Fassung), die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, gilt Abs 1 sinngemäß.

Höhe der Bezüge des Bürgermeisters und sonstiger Mitglieder des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck

Bezüge des Bürgermeisters, der Bürgermeister–Stellvertreter, der amtsführenden Stadträte und der Stadträte; Bezugsfortzahlung (§ 6)

- 1 Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Bezug. Dieser beträgt 165 % des Ausgangsbetrages.
- 2 Den Bürgermeister–Stellvertretern, den amtsführenden Stadträten und den Stadträten gebührt ein monatlicher Bezug. Der Gemeinderat hat diesen entsprechend dem besonderen Maß der Verantwortung und dem besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand höchstens bis zu dem im Abs 1 genannten Hundertsatz des Ausgangsbetrages festzusetzen.

34

Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeinderates (§ 7)

Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt ein monatlicher Bezug. Dieser beträgt 19,8 % des Ausgangsbetrages.

Gemeinsame Bestimmungen

Sonderzahlungen (§ 9)

Außer den Bezügen gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe eines Sechstels der Summe der Bezüge, die nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr zustehen (13. und 14. Monatsbezug).



Vorarlberg

Landesorgane

Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3/1998, erlassen am 12. November 1997. Gemäß § 34 leg cit tritt dieses Gesetz hinsichtlich der Mitglieder der Landesregierung am 1. Juli 1998 in Kraft. Für die Mitglieder des Landtages tritt das Gesetz mit dem Beginn der 27. Landtagsperiode in Kraft.

Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung

Monatsbezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (§ 1)

1 Der Monatsbezug beträgt

a) für den Präsidenten des Landtages	110 000 S
b) für den Vizepräsidenten des Landtages	80 500 S
c) für einen Klubobmann	88 500 S
d) für ein sonstiges Mitglied des Landtages	56 600 S
e) für den Landeshauptmann	185 000 S
f) für den Landesstatthalter	170 000 S
g) für einen Landesrat	160 000 S

2 Die Bezüge nach Abs 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

Anmerkung: Im Hinblick auf die Praxis, ein Mitglied der Landesregierung zum Präsidenten des Landesschulrates zu bestellen, unterblieb eine Regelung des Bezuges für diese Funktion.

Gemeindeorgane

Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3/1998, erlassen am 12. November 1997. Gemäß § 34 leg cit tritt dieses Gesetz für Bürgermeister und sonstige Gemeindeorgane am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bezüge der Bürgermeister und Entschädigungen sonstiger Gemeindeorgane

Monatsbezug des Bürgermeisters (§ 8)

1 Der Bürgermeister hat Anspruch auf einen angemessenen, von der Gemeinde festzusetzenden Monatsbezug.

2 Der § 1 Abs 2 gilt auch für die Bezüge der Bürgermeister

Festsetzung des Monatsbezuges des Bürgermeisters (§ 9)

1 Der Monatsbezug des Bürgermeisters ist durch Verordnung der Gemeindevertretung nach den folgenden Bestimmungen festzusetzen.

2 Der Monatsbezug des Bürgermeisters darf 160 000 S nicht überschreiten.

3 Die Landesregierung hat nach Anhören des Vorarlberger Gemeindeverbandes durch Verordnung für vergleichbare Gruppen von Gemeinden Beiträge festzusetzen, die die Gemeinden bei der Festsetzung der Bezüge der Bürgermeister nicht unter- und nicht überschreiten dürfen. Die Landesregierung hat dabei den Umfang der Tätigkeit der Bürgermeister zu berücksichtigen.

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane (§ 10)

4 Bei Erlassung der Verordnung nach Abs 1 sind die im Abs 3 genannten Umstände zu berücksichtigen.

1 Die Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane haben Anspruch auf eine Entschädigung, soweit eine solche im Hinblick auf den Umfang ihrer Tätigkeit von der Gemeinde durch Verordnung festgesetzt ist. Die Entschädigung kann als Monatsbezug oder in Form von Sitzungsgeldern und Kommissionsgebühren festgelegt werden. Solche dürfen jedoch neben einem Monatsbezug nur vorgesehen werden, wenn dieser weniger als 5 000 S beträgt.

2 Mit Ausnahme von Reisegebühren nach den für Gemeindebeamte geltenden Vorschriften darf die Gemeinde den Mitgliedern sonstiger Gemeindeorgane keine anderen Leistungen gewähren.

Verordnung der Landesregierung gemäß § 9 Abs 3 des Bezügegesetzes 1998 über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl Nr 33/1998, erlassen am 17. März 1998. Diese Verordnung tritt gemäß ihrem § 3 am 1. Juli 1998 in Kraft.

Mindest- und Höchstbeträge (§ 1)

1 Der Monatsbezug des Bürgermeisters darf in Gemeinden

a)	bis 500 Einwohner	19 400 S
b)	von 501 bis 1 000 Einwohner	21 200 S
c)	von 1 001 bis 1 500 Einwohner	23 100 S
d)	von 1 501 bis 2 000 Einwohner	25 300 S
e)	von 2 001 bis 3 000 Einwohner	26 900 S
f)	von 3 001 bis 5 000 Einwohner	28 700 S
g)	von 5 001 bis 7 000 Einwohner	34 800 S
h)	von 7 001 bis 10 000 Einwohner	39 400 S
i)	von 10 001 bis 15 000 Einwohner	44 200 S
j)	über 15 000 Einwohner	51 500 S

nicht unterschreiten.

2 Der Monatsbezug des Bürgermeisters darf, soweit die Abs 3 und 4 nichts anderes bestimmen, in Gemeinden

a)	bis 2 000 Einwohner	60 000 S
b)	von 2 001 bis 5 000 Einwohner	85 000 S
c)	von 5 001 bis 10 000 Einwohner	115 000 S
d)	von 10 001 bis 20 000 Einwohner	140 000 S
e)	über 20 000 Einwohner	160 000 S

nicht überschreiten.

3 In Gemeinden mit mehr als 300 000 Gästenächtigungen jährlich erhöhen sich die Beträge nach Abs 2 lit a bis c um 10 %, jedenfalls aber bis zum Höchstbetrag nach Abs 2 lit b.



- 4 In Gemeinden mit mehr als 800 000 Gästenächtigungen jährlich erhöhen sich die Beträge nach Abs 2 lit a bis c um 20 %, jedenfalls aber bis zum Höchstbetrag nach Abs 2 lit c.

Anmerkung: Abweichend vom § 11 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes, die diesbezüglichen Regelungen bis zum 31. Dezember 1997 zu erlassen, erfolgte die Erlassung der Verordnung erst nach diesem Zeitpunkt.



Wien

Wiener Bezügegesetz 1997, LGBl Nr 42/1997, erlassen am 21. Oktober 1997.

Gemäß § 24 leg cit trat dieses Gesetz mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Gesetz über die Bezüge der Organe des Landes und der Gemeinde Wien

- Geltungsbereich (§ 1)
- 1 Den Mitgliedern der Landesregierung und des Landtages, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien, den Bezirksvorstehern, den Bezirksvorsteher–Stellvertretern und den Mitgliedern der Bezirksvertretungen gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.
 - 2 Die in Abs 1 genannten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe" bezeichnet.

Bezug und Sonderzahlung

Bemessungsgrundlage (§ 2)

Bemessungsgrundlage für die Bezüge der Organe ist der Ausgangsbetrag gemäß § 1 Abs 1 und § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

Höhe des Bezuges (§ 3)

- 1 Der monatliche Bezug beträgt für

1.	den Landeshauptmann	200 %
2.	den Landeshauptmann–Stellvertreter, der zugleich amtsführender Stadtrat ist	190 %
3.	den Landeshauptmann–Stellvertreter, der nicht zugleich amtsführender Stadtrat ist	110 %
4.	das Mitglied der Stadtregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist	180 %
5.	das von Z 1 bis 4 nicht erfaßte Mitglied der Landesregierung	100 %
6.	den Ersten Präsidenten des Landtages	140 %
7.	den Stellvertreter des Ersten Präsidenten des Landtages	100 %
8.	den Vorsitzenden eines Klubs des Landtages und Gemeinderates (bei Bestellung von geschäftsführenden Vorsitzenden jedoch nur für einen geschäftsführenden Klubvorsitzenden)	140 %
9.	ein Mitglied des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist	
	a) wenn es Erster Vorsitzender des Gemeinderates ist	95 %
	b) wenn es stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates ist	85 %
10.	das von Z 6 bis 9 nicht erfaßte Mitglied des Landtages	76 %
11.	den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien	120 %
	den Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien	
12.	a) wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt	60 %
	b) wenn er einen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt	50 %

13.	den Bezirksvorsteher	117 %
14.	den Bezirksvorsteher-Stellvertreter	50 %
15.	den Klubobmann in einer Bezirksvertretung	15 %
16.	das von Z 13 bis 15 nicht erfaßte Mitglied der Bezirksvertretung	4,9 %

der Bemessungsgrundlage gemäß § 2.

- 2 Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge gemäß Abs 1, so gebührt nur der höchste Bezug, bei gleicher Höhe der in Abs 1 zuerst genannte Bezug.

Sonderzahlung (§ 7)

Neben dem (fortgezählten) Bezug gebührt dem (ehemaligen) Organ für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalenderhalbjahr zustehen (13. und 14. Bezug).

Teil C

	Obergrenze laut Bezü- gebegren- zungsge- setz	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Landeshauptmann	200	185	180	200	195	195	190	180	185	200
Landeshauptmann- Stellvertreter	190	175	171	190	185	180	180	170	170 ⁴⁾	190 ⁹⁾
Mitglied der Landesregierung	180	165	162	180	175	170	170	160	160	180 ¹⁰⁾
Präsident des Landtages (wenn kein weiterer Be- ruf mit Erwerbsabsicht)	150	135	120	150	140	110 ¹⁾	135	120	110 ¹⁾ 107,3 ³⁾	140 ¹⁾
Klubobmann (wenn kein weiterer Be- ruf mit Erwerbsabsicht)	140	125	112	140	135	95 ¹⁾	125	96	88,5 ¹⁾	140 ¹⁾
Amtsführender Präsident des Landes- bzw Stadt- schulrates	120	105	96	120	120	110	105	96	– ¹¹⁾	120
Präsident des Landtages (wenn weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht)	110	95	99	110	100	110 ¹⁾	95	88	110 ¹⁾ 107,3 ³⁾	140 ¹⁾
Klubobmann (wenn weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht)	100	85	90	100	95	95 ¹⁾	85	– ¹¹⁾	88,5 ¹⁾ 80,8 ³⁾	140 ¹⁾
Vizepräsident des Landtages	100	85	90	100	90	85 ²⁾ 75 ²⁾	85	80	80,5 ¹⁾ 73,5 ³⁾	100
Abgeordneter	80	65	75	80	75	60	65	64	56,6 51,8 ³⁾	76 95,5 ⁵⁾ 85 ⁶⁾
Vizepräsident des Landesschulrates (wenn kein weiterer Be- ruf mit Erwerbsabsicht)	–	65	66 ¹⁾	100	96	65 ¹⁾	95	–	–	60
Vizepräsident des Landesschulrates (wenn weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht)	–	35	66 ¹⁾	100 ⁷⁾	69	65 ¹⁾	95 ⁸⁾	–	–	50

- 1) Keine Unterscheidung in bezug auf eine Berufsausübung
- 2) 2. und 3. Präsident unterschiedlich bewertet
- 3) Für Mitglieder des Landtages, welche diesem bereits vor dem 4. Oktober 1994, dem Beginn der 26. Gesetzgebungsperiode, angehört haben. Die Differenzierung ergab sich daraus, daß Abgeordnete, die erst in der 26. Gesetzgebungsperiode in den Landtag eingetreten sind, im Gegensatz zum erstgenannten Personenkreis keine Pensionsansprüche mehr erwerben können.
- 4) Landesstatthalter
- 5) Erster Vorsitzender des Gemeinderates
- 6) Stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates
- 7) Kürzung um Bruttoeinkommen aus einer anderen Tätigkeit
- 8) Kürzung um Nettoneinkommen aus einer anderen Tätigkeit
- 9) Zugleich amtsführender Stadtrat; wenn nicht amtsführender Stadtrat, dann 110 %
- 10) Zugleich amtsführender Stadtrat; wenn nicht amtsführender Stadtrat, dann 100 %
- 11) Keine Regelung

Bezügeübersicht Landesorgane



Auf Seite 42 werden die Bestimmungen für Landesorgane in Tabellenform dargestellt. Die in den Bestimmungen der Länder Salzburg und Vorarlberg enthaltenen absoluten Beträge werden zwecks besserer Übersicht ebenfalls in Prozentsätzen dargestellt.

Teil D



Abschließende Anmerkungen

Zusammenfassend hält der RH fest, daß die von den Ländern getroffenen bezügerechtlichen Bestimmungen, die Gegenstand der Berichterstattung waren, innerhalb der in Artikel 1 § 1 Abs 1 des Bezügebegrenzungs-gesetzes angeführten Obergrenzen festgelegt wurden.

Im Bundesland Kärnten wurden die erforderlichen bezügerechtlichen Re-gelungen nicht für alle Funktionen in Gemeinden fristgerecht erlassen.

Der in den bezügerechtlichen Bestimmungen des Landes Oberösterreich für bestimmte Funktionen in Gemeinden vorgesehene Ersatz des Verdien-stentganges steht nicht im Einklang mit dem verfassungsrechtlich veran-kernten Grundsatz eines einheitlichen Bezuges.

Im Land Vorarlberg unterblieb eine Regelung für den Bezug eines Amts-führenden Präsidenten der Landesschulrates, weil mit dieser Funktion nach der derzeitigen Praxis ein Mitglied der Landesregierung betraut wird.

Die Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürger-meister wurde nicht fristgerecht erlassen.

Wien, im Juni 1998
Der Präsident
Dr Franz Fiedler